



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

VORBEREITET AUF DIE CSRD?

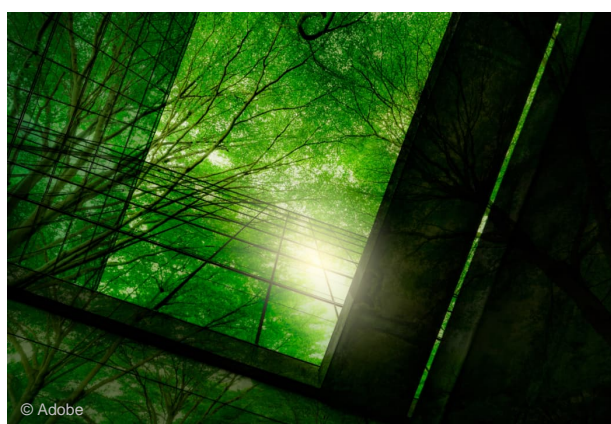
Wesentlichkeitsanalysen vor der ESRS-Erstanwendung

Von Josef Baumüller, Lara Breitmoser, Elisabeth Hrzina,
Stephan Martineau, Jakob Mayr und Maximilian Nowak

September 2024

EXECUTIVE SUMMARY

Mit bald eintretender Berichtspflicht ist die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bei vielen Unternehmen bereits in vollem Gange. Die Wesentlichkeitsanalyse gilt dabei als das Herzstück der zukünftigen Berichterstattung, denn aus ihr ergeben sich die geforderten Angaben.



Doch wie vorbereitet sind österreichische Unternehmen auf die neuen Berichtspflichten?

Diese Studie gleicht die Berichterstattung der ATX-Prime-Unternehmen zur Wesentlichkeitsanalyse im Geschäftsjahr 2023 mit den neuen Anforderungen laut European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ab.

Trotz großer Unterschiede zwischen den Unternehmen zeigt sich, dass selbst die Unternehmen mit den besten Ergebnissen im Vergleich nur etwa 50% der Offenlegungsanforderungen erfüllen, die ab dem Geschäftsjahr 2024 zu beachten sind.

Die untersuchten Unternehmen decken zwischen 4 % und 52 % der analysierten Datenpunkte zur Wesentlichkeitsanalyse ab. Dadurch ergibt sich das **Chancenpotential der ESRS**: Sie werden Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und letztlich auch Verlässlichkeit der vorgelegten Berichte maßgeblich steigern können.

Um die Anforderungen von CSRD und ESRS gut umzusetzen, braucht es allerdings **noch einige Anstrengungen** in den Unternehmen. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen hierfür mögliche Schwerpunkt-Bereiche auf. Besonders wichtig ist es, die Perspektiven der Stakeholder:innen in die Geschäftsstrategie zu integrieren und datenbasierte Ansätze zu nutzen. Dafür sind Investitionen in die richtigen Ressourcen unverzichtbar und sollten zeitnahe von den leitenden Personen in Unternehmen getätigt werden.

Abkürzungsverzeichnis

CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EFRAG IG 3	Implementation Guidance 3 - List of ESRS Data Points der EFRAG
ESG	Environmental, Governance & Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standard(s)
EU	Europäische Union
IRO	Auswirkungen, Risiken und Chancen (engl. Impacts, Risks and Opportunities)
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
SBM	Strategie und Geschäftsmodell (engl. Strategy and Business Model)
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
VO	Verordnung

INHALT IM ÜBERBLICK

1. HINTERGRÜNDE

Überblick: neue, europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD & ESRS: Wesentlichkeitsanalyse als „Herzstück“

Wesentlichkeitsanalyse als Gegenstand der
Nachhaltigkeitsberichterstattung

2. STUDIEN-METHODE

Zielsetzung, Stichprobe, Analysekriterien, Auswertung

3. ERGEBNISSE

Überblick über die bisherige Praxis der
Wesentlichkeitsanalyse in Österreich

Einbindung Stakeholder:innen (ESRS 2 SBM-2)

Zusammenspiel von Auswirkungen/Risiken/Chancen
& Unternehmensführung (ESRS 2 SBM-3)

Prozess der Wesentlichkeitsanalyse (ESRS 2 IRO-1)

Klimawandel (ESRS E1.IRO-1)

Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4.IRO-1)

Weitere allgemeine, künftige Anforderungen

4. FAZIT

Zusammenfassung der vorliegenden Analyse

GETTING STARTED?

Empfehlungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen

1. STUDIENHINTERGRÜNDE

1.1 Die neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung

Europäische Unternehmen sehen sich seit einigen Jahren mit zunehmend steigenden Ansprüchen an ihre **Nachhaltigkeitstransparenz** konfrontiert. Erklärtes Ziel der europäischen Gesetzgebung ist es, finanzielle und so genannte nichtfinanzielle **Erfolgsmaßstäbe „auf Augenhöhe“** zu implementieren – der **langfristige Erfolg eines Unternehmens** soll nicht nur aus einer kurzfristigen Kapitalgeber:innen-Perspektive beurteilt werden, sondern vielmehr langfristige Interessen von Stakeholder:innen angemessen berücksichtigen.¹

Nachhaltigkeitsinformationen sollen künftig den gleichen Stellenwert einnehmen wie Finanzangaben.

Schon seit 2017 sind europäische Unternehmen verpflichtet, einmal jährlich bislang so genannte „nichtfinanzielle Berichterstattungen“ vorzulegen. Die Grundlage dafür schaffte die 2014 verabschiedete Non-Financial Reporting Directive (NFRD) – in Österreich durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) 2016 umgesetzt –, die erstmals EU-weit harmonisierte Berichtspflichten zu definierten Nachhaltigkeitsaspekten vorsah. Diese Richtlinie war im Rückblick betrachtet jedoch nicht in der Lage, die an sie gerichteten Erwartungen zu erfüllen: Zu den Kritikpunkten zählen die Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der ermittelten Informationen. Der starke Fokus auf die Perspektive der Kapitalgeber:innen führte außerdem dazu, dass die Interessen einer Vielzahl an Stakeholder:innen nicht angemessen adressiert werden konnten. Damit wurde recht bald offensichtlich, dass der relevante Normenrahmen einer dringenden Überarbeitung bedarf.²

Diese Entwicklung hin zu einer erweiterten Nachhaltigkeitstransparenz ist nicht auf die EU beschränkt; auch in anderen Rechtsordnungen ist Vergleichbares zu beobachten. Beispielsweise hat die US-amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde Anfang 2024 Vorgaben für eine erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung für gelistete Unternehmen veröffentlicht und auch in China wird gerade an weithin anwendbaren Berichtsvorgaben gearbeitet.

Dieser Bedeutungsgewinn der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist vor dem Hintergrund des Konzeptes von Sustainable Finance zu sehen – und dessen Durchbruch im Zusammenhang mit der Pariser Klimakonferenz aus dem Jahr 2015. Damals haben politische Entscheidungsträger:innen die Notwendigkeit erkannt, das **Potential globaler Wirtschaftsakteure** zu nützen, um Probleme wie die **Klima- und Biodiversitätskrise** zu adressieren und darüber hinaus zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (auch bekannt als **Sustainable Development Goals, SDGs**) beizutragen.

Die Verknüpfung der Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen mit ihren Finanzierungsmöglichkeiten ist ein zentraler Hebel, um dieses Potential zu realisieren.³

¹ Was auch Interessen an einer langfristigen Schaffung von finanziellem Unternehmenswert für die besagten Kapitalgeber umfasst, im Kontrast zum oft kritisierten „Shorttermism“ kurzfristiger Renditeorientierung.

² Vgl. EU-Kommission, Summary Report of the Public Consultation on the Review of the Non-Financial Reporting Directive, 20 February 2020 - 11 June 2020, Ref. Ares(2020)3997889, 29/07/2020.

³ Vgl. Sustainable-Finance-Beirat der deutschen Bundesregierung, Abschlussbericht „Shifting the Trillions“ (2021): https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2021/02/210224_SFB_Abschlussbericht-2021.pdf.

Konkreten Niederschlag fand dies zunächst im Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ im Jahr 2018, auf dem der im Dezember 2019 verabschiedete „**Green Deal**“ der damals neu bestellten EU-Kommission um Ursula von der Leyen fußte.

Wesentliches Element dieser Verlautbarungen waren **neue Transparenzpflichten**, die der **Verwirklichung von Sustainable Finance** zutragen sollten. Die Taxonomie-VO, die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): diese Stellen die Grundsteine für die Regulierungen dar, die heute von so zentraler Bedeutung für viele Unternehmen (über den EU-Raum hinaus) sind.

Die Rolle der CSRD ist besonders zentral, da sie als der noch fehlende Lückenschluss im Normenrahmen gilt, um die Wirksamkeit der gesamten EU-Regulatorik zu Sustainable Finance zu gewährleisten.

Das ist etwas, das die NFRD wegen ihrer Defizite bisher nicht zu tun vermochte. Unternehmen sollen ihr zufolge in einem bisher nicht dagewesenen Maße zu einer Rechenschaft über ihre Konzepte, Ziele und Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (engl.: Environmental, Social & Governance, ESG) verpflichtet werden.

Die geforderten Offenlegungen basieren dabei auf dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“.

Nachhaltigkeitsinformationen sollen einerseits aufzeigen, wie sich ein Unternehmen wesentlich auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Umfeld auswirkt. Ebenso darzustellen ist andererseits, wie diese Nachhaltigkeitsaspekte über den Zeitverlauf für den (finanziellen) Unternehmenswert von Bedeutung sind.

Mit der CSRD werden außerdem spezifische Standards – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – eingeführt, welche die Berichtsvorgaben zu Nachhaltigkeit weiter spezifizieren und EU-weit vereinheitlichen.⁴

1.2 Die Wesentlichkeitsanalyse als „Herzstück“ der Berichtspflichten

Die Wesentlichkeitsanalyse gilt als das „**Herzstück**“ der europäischen **Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Es handelt sich hierbei um den Prozess, der vorgelagert der Berichtserstellung durchzuführen ist, um jene **Inhalte** zu ermitteln, die gegenüber den **Stakeholder:innen des Unternehmens offenzulegen** sind. Die ESRS enthalten nur eine geringe Zahl an Angabepflichten, die von allen Anwender:innen zu befolgen sind. Der größte Teil der **Angabepflichten** ist davon abhängig, dass der zugrundeliegende Nachhaltigkeitsaspekt als **wesentlich beurteilt** wird.

Die Wesentlichkeitsanalyse beschäftigt sich mit dem Prozess der Identifikation der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die mit den Wirtschaftstätigkeiten und dessen Wertschöpfungsketten einhergehen.

⁴ Siehe hierfür Lanfermann/Baumüller, Die Endfassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Der Betrieb 2022, 2745.

Auswirkungen (engl.: Impacts) meinen die Einflüsse eines Unternehmens auf Umwelt, Mensch und Gesellschaft. Sie können positiv oder negativ sein und sowohl durch den eigenen Betrieb als auch im Rahmen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskettenaktivitäten auftreten. Da es um die Effekte nach außen geht, wird diese Perspektive “inside-out” genannt.

Risiken und Chancen (engl.: Risks and Opportunities) beziehen sich hingegen darauf, wie äußere Veränderungen das Unternehmen und seine finanzielle Lage beeinflussen. So können externe physische sowie regulatorische Einflüsse im Bereich der Nachhaltigkeit zu Kosten führen, aber auch neue finanzielle Vorteile ermöglichen. Diese Dimension wird daher auch “outside-in” bezeichnet. Der genaue Wortlaut der Definitionen für Auswirkungen, Risiken und Chancen findet sich in der [Infobox 1](#).

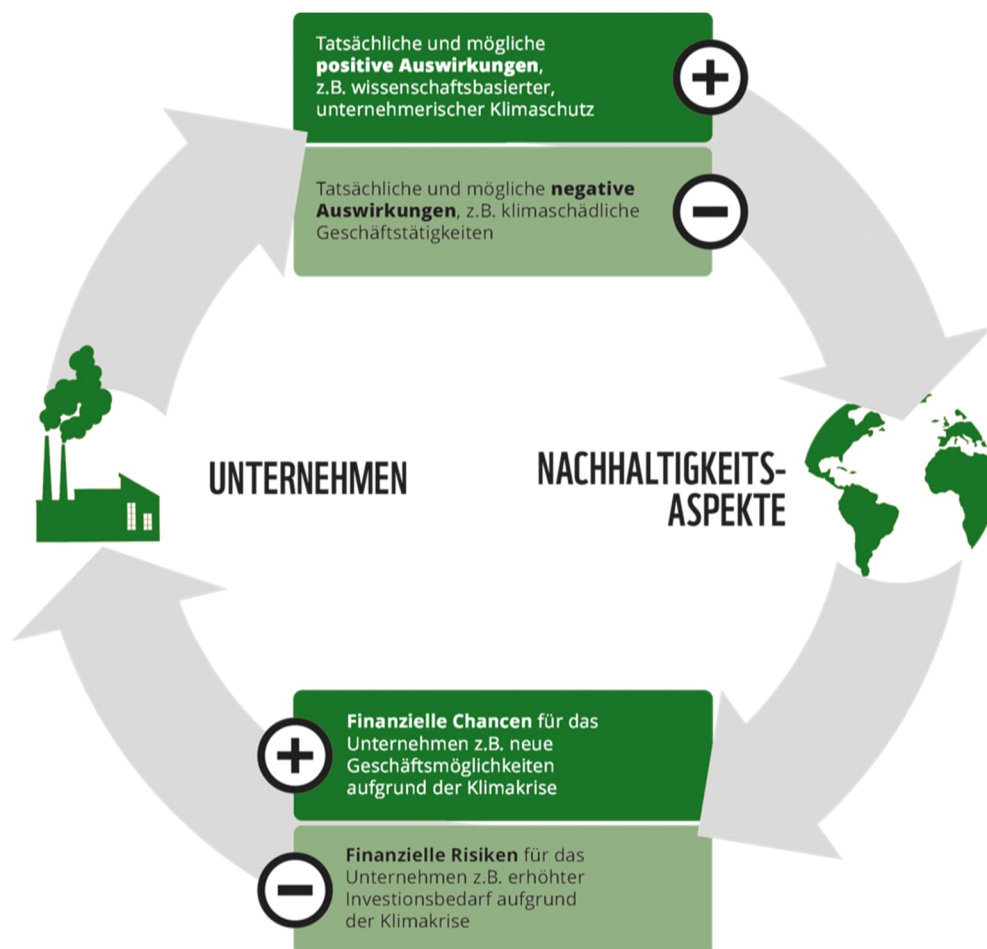


Abbildung 1: Auswirkungs- und finanzielle Wesentlichkeit als zwei Perspektiven der Doppelten Wesentlichkeit nach ESRS



Infobox 1 | DEFINITIONEN VON AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN LAUT ESRS

- >> Das Glossar zu den ESRS⁵ definiert Auswirkungen wie folgt: „Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. [...] Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.“
- >> Risiken und Chancen werden demgegenüber wie folgt im Glossar spezifiziert: „Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche negative [positive] Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens oder seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner Ziele und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte beeinflussen können. Wie jedes andere Risiko [jede andere Chance] werden auch nachhaltigkeitsbezogene Risiken [Chancen] als Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemessen.“

Auswirkungen, Risiken und Chancen müssen mit Nachhaltigkeitsaspekten im Sinne der ESRS in Verbindung stehen, um berichtspflichtig zu sein. Diese werden in der CSRD definiert und in ESRS 1 weiter erläutert. ESRS 1.AR 16 enthält einen Katalog an Mindestaspekten, die von jedem berichtspflichtigen Unternehmen berücksichtigt werden müssen. Jener Katalog wird auch „Long List“ genannt und umfasst die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance. Dabei werden viele verschiedene Themenbereiche von Energie und Luftverschmutzung über Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte des Unternehmens bis hin zu Korruption und Bestechung abgedeckt.

Die Wesentlichkeitsanalyse wird als dreistufiger Prozess beschrieben, der einen iterativen Charakter hat.

In einem ersten Schritt muss ein **Verständnis für das Unternehmen und seinen Kontext** geschaffen werden. Ansatzpunkt sind dabei das Geschäftsmodell, die Strategie und die Stakeholder:innen. Die Betrachtung hat dabei **über die eigene Geschäftstätigkeit hinauszugehen** und die Wertschöpfungskette mit zu umfassen. Die **Wechselbeziehungen** zu Nachhaltigkeitsaspekten sollen dabei möglichst **ganzheitlich** erfasst werden.

Auf dieser Grundlage ist als zweiter Schritt eine **Liste an Auswirkungen**, mit denen ein Unternehmen verbunden ist, **und der Risiken und Chancen**, die ein Unternehmen treffen können, zu erstellen. Dies wird als „short list“ bezeichnet und stellt jene Auswirkungen, Risiken und Chancen dar, die für ein Unternehmen wesentlich sein können.

Ob dies aber wirklich der Fall ist, muss in einem dritten und letzten Schritt bewertet werden. Die **Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit** werden von ESRS 1 festgelegt. Es sei dabei darauf zu achten, dass eine Brutto-Bewertung stattfindet *siehe Infobox 2*.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Anhang II - Abkürzungen und Glossar. Für die vorliegende Studie wird die überarbeitete deutsche Fassung der ESRS verwendet, die am 9.8.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.



Abbildung 2: Ablauf des dreistufigen Wesentlichkeitsprozesses, Quelle: basierend auf EFRAG IG 1.66.



Infobox 2 | BRUTTO UND NETTO IN DER WESENTLICHKEITSBEWERTUNG

- >> Die ESRS erfordern eine Brutto-Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 1.QC 8). Das heißt, diese sind vor bzw. ohne mitigierende Maßnahmen zu identifizieren und zu bewerten. Dies ist vor allem in Bezug auf negative Auswirkungen und Risiken relevant, die somit nicht mit den positiven Effekten kompensierender Maßnahmen gegengerechnet werden dürfen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und das hieraus resultierende Netto-Risiko sind wiederum Gegenstand der Nachhaltigkeitsberichterstattung – jedoch nicht der Bewertung im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse.
- >> Beispiel: Ein Unternehmen errichtet eine neue Fabrik. Durch die Produktionsprozesse werden für die Umwelt gefährliche Schadstoffe emittiert. Als Auflage hat das Unternehmen allerdings Filter zu installieren, die diese Schadstoffemissionen zur Gänze beseitigen. Im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung hat das Unternehmen die Auswirkungen, Risiken und Chancen ohne Berücksichtigung des einzubauenden Filters vorzunehmen. Der Einbau des Filters ist eine mitigierende Maßnahme, die im Nachhaltigkeitsbericht dargestellt werden muss. Die Nutzer:innen der Nachhaltigkeitsberichterstattung können so verstehen, welche grundlegenden Gefahren mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehen und wie wirksam die gesetzten Gegensteuerungsmaßnahmen dieses Unternehmens sind.

Der ESRS 1 lässt beträchtlichen Ermessensspielraum. Dies ist nötig, um der Vielfalt an Ausgangslagen von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, Rechnung zu tragen. Hinzu kommt, dass bisher oftmals auch wissenschaftlich fundierte Methoden und Ähnliches fehlen, noch nicht ausgereift oder den Unternehmen nicht bekannt sind, um Vorgaben über Analysen zu gewissen Nachhaltigkeitsbereichen durchzuführen. Daher sind Unternehmen bei der Messung ihrer Auswirkungen zumeist sehr frei; beispielsweise können angewandte Skalen und Schwellenwerte selbst festgelegt werden.

Auch kommen häufig qualitative Bewertung im Rahmen von Schätzverfahren (z.B. durch Expert:innenbefragungen) zum Einsatz. Dies beeinträchtigt allerdings die Vergleichbarkeit der mit der Wesentlichkeitsanalyse erzielten Ergebnisse. Zielführend ist demgegenüber ein **datenbasierter Zugang**, der auf anerkannten methodischen Standards bzw. Rahmenwerken basiert und auf Konzepte wie jenes der **planetaren Grenzen** Bezug nimmt.

Über alle drei Phasen des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse hinweg hat ein Austausch mit den Stakeholder:innen des Unternehmens zu erfolgen.

ESRS 1.22 definiert sie als „Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können.“ Dies geht weit über den Kreis der Kapitalgeber:innen und ähnlicher Gruppen hinaus. Mit den von den Auswirkungen des Unternehmens „**betroffenen Interessenträger:innen**“ soll im **Dialog** ein Verständnis dafür erworben werden, an welchen Stellen der Wertschöpfungskette welche Auswirkungen verursacht werden. So vielfältig diese möglichen Auswirkungen sind, so unterschiedlich sind im Regelfall die relevanten Gruppen von Stakeholder:innen. Entsprechend sind differenzierte Austauschformate zu entwickeln.

Neben **internen Stakeholder:innen** wie beispielsweise Mitarbeitenden oder Geschäftsführung müssen auch **externe Gruppen**, wie Lieferant:innen, Kund:innen aber auch die stille Stakeholderin Natur befragt werden. Um die Natur als solches einzubeziehen, sollten als Annäherung Umweltdaten herangezogen werden. Zusätzlich können Einschätzungen von Wissenschaftler:innen mit passenden Fachgebieten oder von Expert:innen aus Umweltorganisationen eingeholt werden.

Die Wesentlichkeitsanalyse ist kein Prozess, den ein Unternehmen nur zu Beginn der „Berichtssaison“ durchläuft.

Sie erfordert vielmehr eine **tiefgreifende Integration in das Risikomanagement** eines Unternehmens – sowie die Entwicklung eines **neuen Prozesses der „Sustainability Due Diligence“**. Diese muss die Auswirkungen eines Unternehmens einer ebensolchen laufenden Steuerung unterwerfen, wie sie in vielen Unternehmen schon lange für finanzielle Risiken und Chancen etabliert ist.

Damit geht der Bedarf nach einem **Wandel innerhalb der Organisation** einher – indem Verantwortlichkeiten neu definiert, Ziele nach vielfältigeren Erfolgsmaßstäben formuliert und die Stakeholder:innen-Sichtweisen stärker in Unternehmensführung und -aufsicht integriert werden.

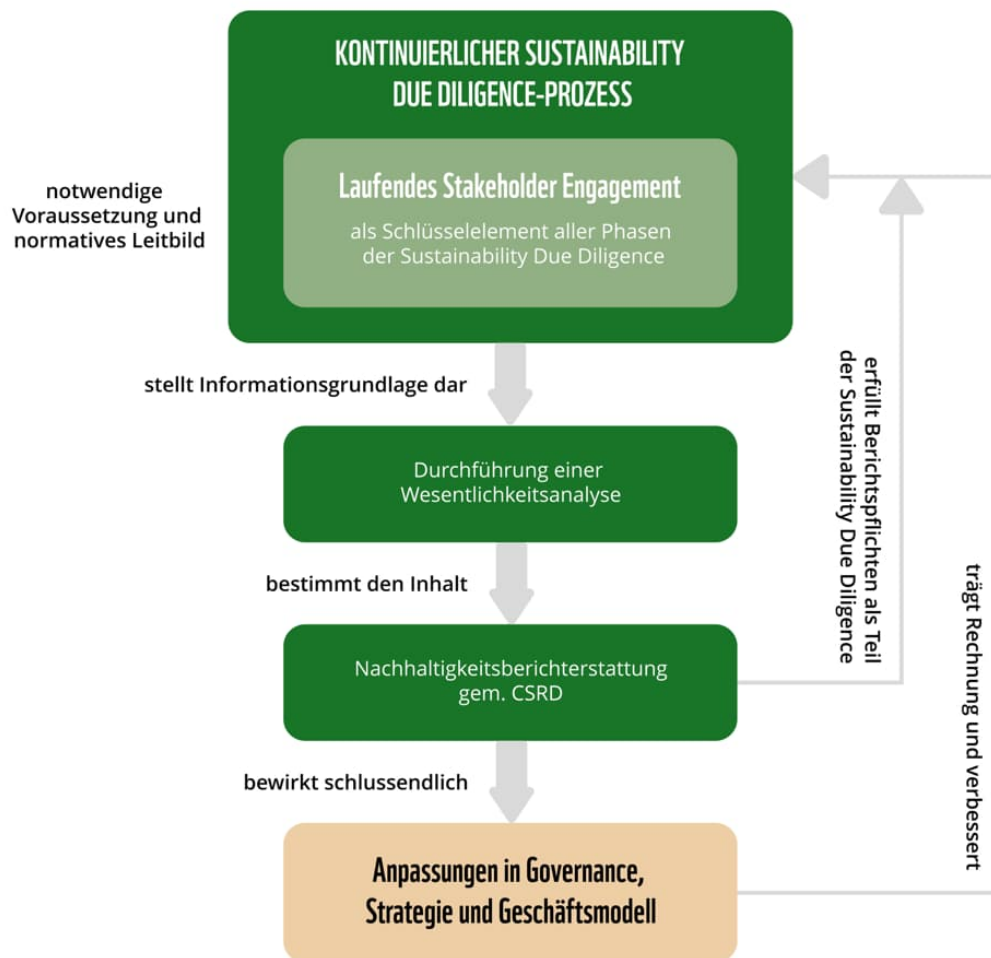


Abbildung 3: Prozessschritte zur doppelten Wesentlichkeit

Quelle: Baumüller/Schönauer, Die neue Wesentlichkeit in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, Praxis der internationalen Rechnungslegung 2023, 88 (93).

1.3 Die Wesentlichkeitsanalyse als Gegenstand der Nachhaltigkeitsberichterstattung

In Anbetracht der zentralen Bedeutung, welche der Wesentlichkeitsanalyse für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD/ESRS zukommt, ist es für die Adressat:innen dieser Berichterstattung wichtig, ein Verständnis für die Durchführung dieses Prozesses zu erlangen. Dies umso mehr, da Unternehmen bei der Gestaltung des Prozesses weitreichende Ermessensspielräume besitzen (zur Gestaltung des Stakeholder:innen-Dialogs, zu Gewichtungen und Skalen etc.).

ESRS 2 sieht daher umfangreiche Berichtspflichten vor, die den Kontext, den Prozessablauf und das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse thematisieren.

Besonders stechen folgende Angabepflichten hervor:

ESRS 2 SBM-2 („Interessen und Standpunkte der Interessenträger“) fordert Unternehmen dazu auf, den laufenden Austausch mit ihren Stakeholder:innen darzustellen. Dies ist nicht auf die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse beschränkt, sondern im Sinne der grundlegenden Sustainability Due Diligence als fortlaufend zu verstehen.

ESRS 2 SBM-3 („Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“) fordert eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die ein Unternehmen in seiner Wesentlichkeitsanalyse identifiziert hat. Dabei soll im Besonderen auch dargelegt werden, wie diese mit der Strategie und dem Geschäftsmodell zusammenhängen – und welche Schlussfolgerungen das Unternehmen zieht, um seine Wirtschaftstätigkeiten weiterzuentwickeln.

ESRS 2 IRO-1 („Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“) fordert schließlich die Darstellung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse. Dabei stehen die drei in Kapitel 1.2 angeführten Prozessschritte im Fokus.

Die Umweltstandards der ESRS sowie der ESRS G1 zur Governance enthalten die ergänzende Angabepflicht „im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1“, welche die spezielle Offenlegungen zum Wesentlichkeitsprozess bezogen auf den thematischen Standard fordert. So werden im ESRS E1 zum Klimawandel beispielweise genauere Informationen zur Szenarioanalyse von physischen und transitorischen Klimarisiken abgefragt. Dies soll einerseits den Tiefgang der Darstellungen verbessern und andererseits auch implizite Vorgaben zu wichtigen Analysen geben, die in der Wesentlichkeitsanalyse zum jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekt angestellt werden sollen.

Weitere relevante Angabepflichten sind etwa **ESRS 2 IRO-2**, der im Kern insbesondere tabellarische Aufstellungen der in Folge der Wesentlichkeitsanalyse getätigten Angaben erfordert. **ESRS 2 SBM-1** schafft die Grundlage für die Darstellungen zum Kontext (Phase 1 im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse), indem Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens dargelegt werden müssen. Der gesamte Angabebereich GOV widmet sich Aspekten wie der Einbindung von Unternehmensführung und -aufsicht in die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Implementierung geeigneter Prozesskontrollen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

ESRS 1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN, U.A. FÜR DIE DOPPELTE WESENTLICHKEIT

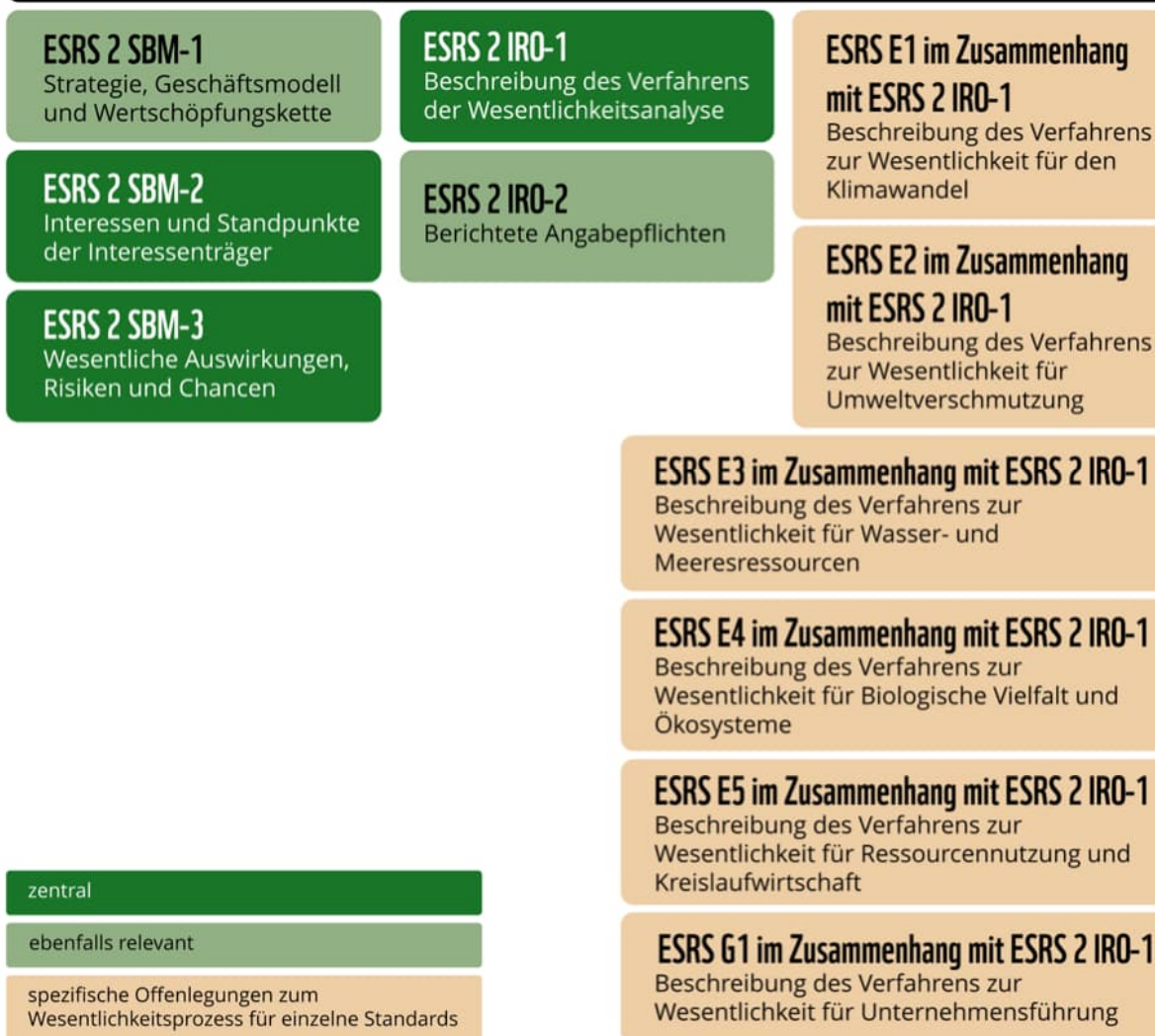


Abbildung 4. Übersicht der in Zusammenhang mit der Wesentlichkeitsanalyse stehenden Offenlegungsanforderungen der ESRS



Tip | QUICK GUIDE WESENTLICHKEITSANALYSE GEMÄSS CSRD UND ESRS

- >> Worauf Unternehmen bei der Umsetzung der CSRD- Wesentlichkeitsanalyse achten sollten, um ihre Ziele im strategischen Klima- und Biodiversitätsschutz voranzutreiben, zeigt der neue [WWF CSRD Guide](#), welcher in Zusammenarbeit mit der TU Wien erstellt wurde.

2. ZIELSETZUNG DER STUDIE UND METHODE

2.1 Zielsetzung

Ziel der Studie ist es, einen **aussagekräftigen Überblick über die bisherige Praxis der Wesentlichkeitsanalyse österreichischer Unternehmen** zu geben. Diese wird vor dem Hintergrund der zukünftigen Berichtspflichten gemäß CSRD/ESRS evaluiert, um zugleich Entwicklungsfelder aufzuzeigen.

Da sich die Analyse auf die **bisher veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen** der untersuchten Unternehmen bezieht, steht zunächst die Berichtspraxis zur Wesentlichkeitsanalyse im Fokus. Sofern aus der Berichterstattung Rückschlüsse auf die inhaltliche Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse möglich sind, werden jedoch auch diese in die Analyse einbezogen und bewertet.

Es ist dabei festzuhalten, dass die vorliegende Studie Berichte analysiert, die auf Grundlage der bisher geltenden Rechtsgrundlage erstellt wurden, und diese mit **zukünftigen Berichtsvorgaben** bewertet. Daher kann keine Aussage über die Normenkonformität der bisherigen nichtfinanziellen Berichterstattungen mit CSRD und ESRS abgeleitet werden.



Infobox 3 | BETROFFENE UNTERNEHMEN VON DER CSRD

Bislang mussten **drei Kriterien kumulativ** erfüllt sein, um unter die Berichtspflicht **nach dem NaDiVeG** zu fallen:

- >> Das Unternehmen muss eine große Kapitalgesellschaft sein,
- >> darüber hinaus mehr als 500 Arbeitnehmer:innen beschäftigen und
- >> als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten (§ 189a Ziffer 1 UGB, der vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen umfasst).

Nach der CSRD sind grundsätzlich alle großen Kapitalgesellschaften berichtspflichtig.⁶ Diese Größenkriterien werden in § 221 Absatz 3 UGB definiert. **Mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale** müssen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- >> 20 Millionen Euro Bilanzsumme;
- >> 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- >> im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer:innen.

Die Schwellenwerte zur Bilanzsumme und zu den Umsatzerlösen wurden im europäischen Bilanzrecht bereits um 25% hinaufgesetzt, was noch in Österreich umzusetzen ist. Für die Konzernberichterstattung kommen die angeführten Kriterien gleichermaßen zur Anwendung.

⁶ Weitere Berichtspflichten betreffen unter anderem kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen sowie bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten. Siehe dazu Lanfermann/Baumüller, Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Detailregelungen und Zweifelsfragen, Zeitschrift für internationale Rechnungslegung 2023, 89.

2.2 Stichprobe

Ausgangspunkt waren alle Unternehmen, die per 1.07.2024 an der Wiener Börse im ATX-Prime gelistet waren.⁷ Diese fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des NaDiVeG, soweit die weiteren im Gesetz formulierten Größenkriterien erfüllt werden (siehe Infobox 3). Sie gehören zur ersten Gruppe der berichtspflichtigen Unternehmen nach CSRD, welche die ESRS für ihre neuen Nachhaltigkeitsberichte bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 anzuwenden haben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass diese gelisteten Unternehmen gegenwärtig auch aufgrund der schon zuvor gesammelten Erfahrungen in der Berichterstattung gemäß NFRD die am weitesten entwickelte Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Unternehmen vorweisen können. Die Zahl der relevanten Unternehmen belief sich zum Stichtag somit auf 42.

Nicht berücksichtigt wurden in weiterer Folge die freiwilligen Berichterstattungen von drei Unternehmen, obwohl sie sich zumindest zum Teil an den gesetzlichen Vorgaben des NaDiVeG orientierten: Marinomed, UBM und Warimpex. Ebenso nicht berücksichtigt wurde die erst 2023 gegründete Eurotelesites (die damit noch keiner Berichtspflicht unterlag) sowie die RHI Magnesita, die wegen ihrer Notierung bei der Erstellung der verpflichtenden nichtfinanziellen Berichterstattung ausländisches Recht anzuwenden hatte.

Im Ergebnis verblieben so **37 zu analysierende Unternehmensberichte**. Das sind nach aktuellen Schätzungen knapp unter **50% aller österreichischen Unternehmen**, die in den **Anwendungsbereich des NaDiVeG** fallen und auf dieser Grundlage verpflichtend eine nichtfinanzielle Berichterstattung für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen hatten.⁸

Als Datengrundlage für die Untersuchung wurden die zum angegebenen Stichtag vorliegenden aktuellsten nichtfinanziellen Berichterstattungen dieser Unternehmen herangezogen.

Diese waren teilweise als nichtfinanzielle Erklärungen im Lagebericht enthalten – wie künftig von den ESRS vorgeschrieben – oder lagen in Form eines gesonderten Nachhaltigkeitsberichtes vor. Ergänzende Publikationen wie etwa zusätzliche Nachhaltigkeitsberichte oder Informationen, die über die Homepage zugänglich waren, wurden grundsätzlich nicht in den Analysen berücksichtigt – außer eine analysierte nichtfinanzielle Berichterstattung enthielt einen konkreten Verweis auf bestimmte Inhalte in solchen ergänzenden Publikationen.

Analysiert wurden auch die konsolidierten nichtfinanziellen Berichterstattungen der Unternehmen im Sample. Sofern eine gesonderte Berichtspflicht für das Konzernmutterunternehmen bestand, wurden deren Angaben nur dann berücksichtigt, wenn sie in die konsolidierte Berichterstattung im Rahmen einer zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung integriert wurden.

⁷ Der Bezug erfolgte über die Homepage der Wiener Börse, gegenwärtig abrufbar unter https://www.wienerborse.at/indizes/aktuelle-indexwerte/zusammensetzung/?ISIN=AT0000999925&ID_NOTATION=4558546&cHash=8ba24e1094e59e23d29397e8b4c477c9.

⁸ Siehe zu dieser Schätzung Baumüller, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (2023) 18.



Tipp | KEIN NABEG: TROTZ RECHTSUNSICHERHEIT BEMÜHUNGEN UNVERÄNDERT FORTFÜHREN

- >> Bis dato fehlt in Österreich der Beschluss des angekündigten Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG), das die CSRD in nationales Recht umsetzen sollte. Das stellt österreichische Unternehmen vor große Herausforderungen.
- >> Ein [WWF-Analyse](#) zeigt, dass Unternehmen dennoch Nachhaltigkeitsberichte wie geplant nach CSRD-Vorgaben erstellen sollten - selbst wenn die nationale Rechtsumsetzung erst 2025 erfolgen sollte.

2.3 Analysekriterien

Um die Analyse zu operationalisieren, wurde auf die Anforderungen der ESRS in puncto Wesentlichkeitsanalyse zurückgegriffen. Die grundlegenden Prinzipien zur Erstellung einer Wesentlichkeitsanalyse inklusive des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit finden sich in ESRS 1. Die Information, welche Angaben zum Wesentlichkeitsprozess und den Ergebnissen offenzulegen sind, befinden sich hingegen im ESRS 2. Wichtige Ergänzungen sind darüber hinaus den themenbezogenen ESRS zu entnehmen.

Der Analysekatalog basierte auf den Datenpunkten der einschlägigen Angabepflichten gemäß ESRS. Dabei wurde auf die Aufstellung der Implementation Guidance 3 der EFRAG⁹ zurückgegriffen, die Ende Mai 2024 veröffentlicht wurde. Sämtliche Datenpunkte zu folgenden Angabepflichten wurden der Untersuchung zugrunde gelegt:

- **ESRS 2 SBM-2** („Interessen und Standpunkte der Interessenträger“)
- **ESRS 2 SBM-3** („Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“)
- **ESRS 2 IRO-1** („Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“)

Zusätzlich wurde ein Analyseschwerpunkt ergänzt, indem für die **beiden themenbezogenen ESRS E1 und E4** ebenso die Datenpunkte der jeweiligen **Angabepflicht in Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1** in den Analyseraster integriert wurden.

⁹ EFRAG Implementation Guidance 3 — List of ESRS Data Points:
<https://efrag.sharefile.com/share/view/s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d/foa75419-44c9-4081-85a5-43217a6e8732>.

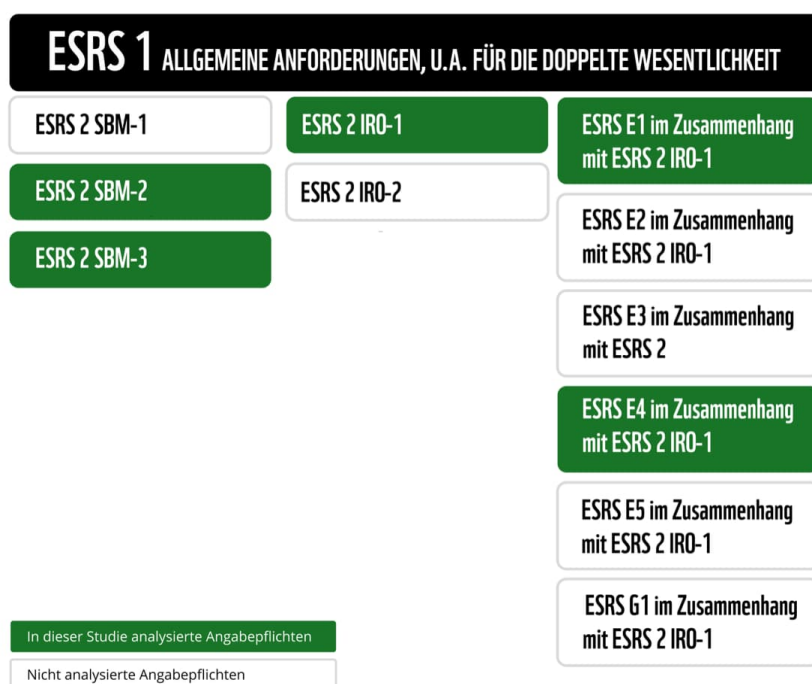


Abbildung 5. Übersicht der in dieser Studie analysierten Angabepflichten

Im Ergebnis verblieben 71 Datenpunkte, die für jede der untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen ausgewertet wurden.¹⁰ Ergänzt wurden diese um acht weitere studienspezifische Datenpunkte, die zumeist im Zusammenhang mit spezifischen Anforderungen des ESRS 1 standen und gesonderte Betrachtung finden sollten.

2.4 Datenauswertung

Die Analysekriterien, die der Studie zugrunde liegen, wurden nach einer **binären Logik** bewertet: „erfüllt im Sinne des einschlägigen ESRS“ oder „nicht erfüllt“. Die nichtfinanziellen Berichterstattungen im Sample der Studie wurden im Projektteam aufgeteilt und von den Teammitgliedern einzeln ausgewertet. Zweifelsfragen zur Interpretation eines Datenpunktes oder zur Beurteilung einer dazu vorliegenden Berichterstattung wurden dokumentiert und im Plenum beurteilt. Weiters wurden Notizen verfasst, um die ausschlaggebenden Abwägungen hinter einer Beurteilung zu dokumentieren.

Nach Analyse sämtlicher Berichte wurde das Gesamtergebnis im Team erneut reflektiert. Zur weiteren **Sicherung der Ergebnisqualität** wurden hiernach die fünf untersuchten Angabepflichten auf die Teammitglieder aufgeteilt, welche die Konsistenz der Auswertung über alle untersuchten Unternehmensberichte hinweg analysierten und gegebenenfalls Anpassungen vornahmen.

Im Anschluss wurden Häufigkeiten der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Angabepflicht (auf Ebene der Datenpunkte) gebildet. Der Überblick zeigt, dass die **Unternehmen zwischen 4 % und 52 % der analysierten Datenpunkte zur Wesentlichkeitsanalyse abdecken**.

¹⁰ Diese umfassen zu einem geringen Teil auch solche Datenpunkte, die in den untersuchten Angabepflichten der ESRS als bloße Empfehlung („may“) formuliert sind.

3. ERGEBNISSE

Hinweis: Die in dieser Studie erwähnten Unternehmensbeispiele für Offenlegungen basieren auf öffentlich verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen. Es wurden Beispiele für befürwortenswerte Ansätze in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bezüglich einzelner Angabepflichtigen laut ESRS ausgewählt. Die Nennung der Unternehmen bezieht sich ausschließlich auf diese Angabepflichtigen und stellt keine Bewertung anderer Teile ihrer Berichterstattung oder ihrer Nachhaltigkeitsbemühungen und -ambitionen dar. Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und auch nicht-hervorgehobene Unternehmen können gute Offenlegungen betrieben haben.

3.1 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Zunächst werden die Offenlegungen zu den Datenpunkten zu **ESRS 2 SBM-2** untersucht. Die nachfolgende Übersicht enthält die analysierten Datenpunkte aus EFRAG IG 3 sowie die Anzahl der Unternehmen, bei denen eine entsprechende Offenlegung im Bericht gefunden wurde. Das Maximum an möglichen Offenlegungen je Datenpunkt beträgt dabei 37 (entspricht der Zahl der Unternehmen im Untersuchungssample der Studie).

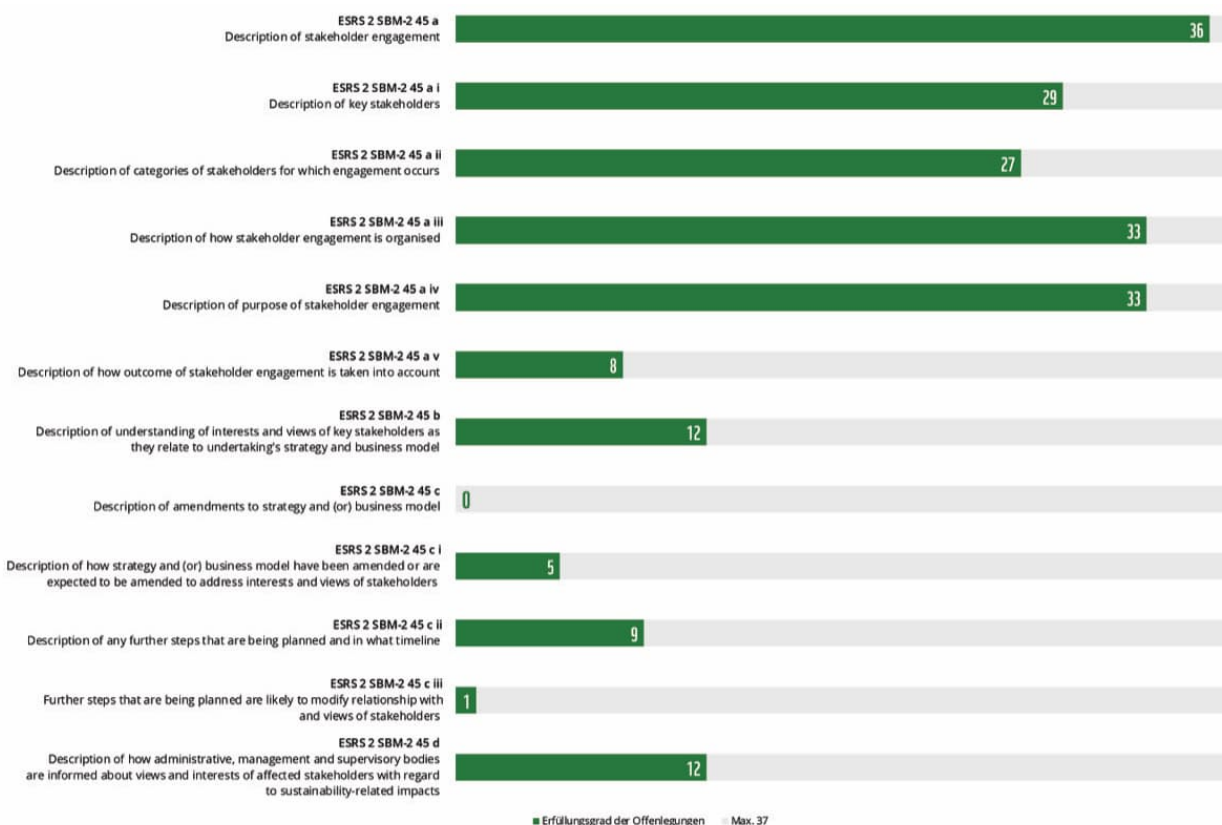


Abbildung 6. Ergebnis zu ESRS 2 SBM-2

Verglichen mit den weiteren Angabepflichtigen, die in der vorliegenden Studie untersucht wurden, weisen die Datenpunkte in Verbindung mit ESRS 2 SBM-2 die höchsten Erfüllungsquoten auf.

Dies ist jedoch vor allem bei den allgemeineren Angaben zur Art der Einbeziehung der Interessenträger:innen unter Paragraph 45(a) der Fall, weniger in Bezug auf die Angaben, inwiefern sich diese schlussendlich auf das Unternehmen und seine Geschäftsstrategie auswirken. Alle analysierten Unternehmen bis auf eines legen ihren **Stakeholder:innen-Dialog** dar – entweder im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, gesondert davon oder beides. In fast allen untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen finden sich darüber hinaus Ausführungen zu den **identifizierten und eingebundenen Interessenvertreter:innen**, zum **Prozess** und zur **Zielsetzung des Engagements** (ESRS 2.45(a)i-iv). Im Kontrast dazu werden deutlich seltener Angaben dazu gemacht, wie die aus dem Stakeholder:innen-Engagement gewonnenen Erkenntnisse vom Unternehmen weiter genutzt werden. Dies beginnt mit der **Information der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens** (ESRS 2.45(d)) und wird besonders deutlich bei Angaben dazu, wie im Geschäftsmodell und in der verfolgten **Unternehmensstrategie** auf die Sichtweisen der Stakeholder:innen eingegangen wird (ESRS 2.45(b) und (c)).

Die ESRS sehen Stakeholder:innen-Management als ein Kernelement der Sustainability Due Diligence und damit der Unternehmensführung an. Hierzu wird bislang noch kein schlüssiges Bild vermittelt.

Die Ergebnisse erlauben den Rückschluss, dass weiterer Entwicklungsbedarf in dieser Führung notwendig sein wird, der über den Rahmen der Berichterstattung hinausreicht.



Als ein gelungenes Beispiel zu den Angaben, die zukünftig von ESRS 2 SBM-2 gefordert sein werden, lässt sich die nichtfinanzielle Berichterstattung der AMAG Austria Metall AG anführen. In dieser findet sich ein ausführliches Kapitel zum Stakeholder:innen-Management, das unter anderem in tabellarischer Form einen Überblick über Stakeholder:innengruppen, Erklärungen, wer sich hinter der jeweiligen Gruppe verbirgt, Formate der Kommunikation und Zusammenarbeit, Frequenzen sowie eingebrachte Themen gibt. Besonders die transparente Nennung der Themen, die durch die Stakeholder:innen eingebracht wurden, hebt die AMAG ab, da nur wenige andere Unternehmen die Ansichten der Stakeholder:innen (systematisch) berichten. Im Fließtext wird zudem kurz umrissen, wie die Inputs einbezogen werden. Eine genaue Erklärung, wie sich die Interessen der Stakeholder:innen auf Strategie und Geschäftsmodell auswirken, findet sich jedoch auch hier noch nicht.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ZU SBM-2

- >> Fast alle Unternehmen betreiben Stakeholder:innen-Einbindung und legen diese offen.
- >> Während Informationen zu Stakeholder:innen-Gruppen und Formaten der Einbindung häufig vorhanden sind, finden sich selten bis kaum Angaben zu den Ansichten der Interessenträger:innen, wie diese einbezogen werden und wie sie sich auf das Geschäftsmodell auswirken.
- >> Künftig reicht es nach ESRS nicht, Stakeholder:innen nach deren Meinung zu fragen und zu beschreiben, dass dies geschehen ist. Die Einbindung soll ein zentraler Baustein der Sustainability Due Diligence sein. Dementsprechend müssen Leser:innen verstehen können, wie der Input vom Unternehmen aufgegriffen wird und was aus den Dialogen in weiterer Folge hervorgeht.

3.2 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Die Offenlegungen zu Datenpunkten gemäß **ESRS 2 SBM-3** lauten wie folgt:

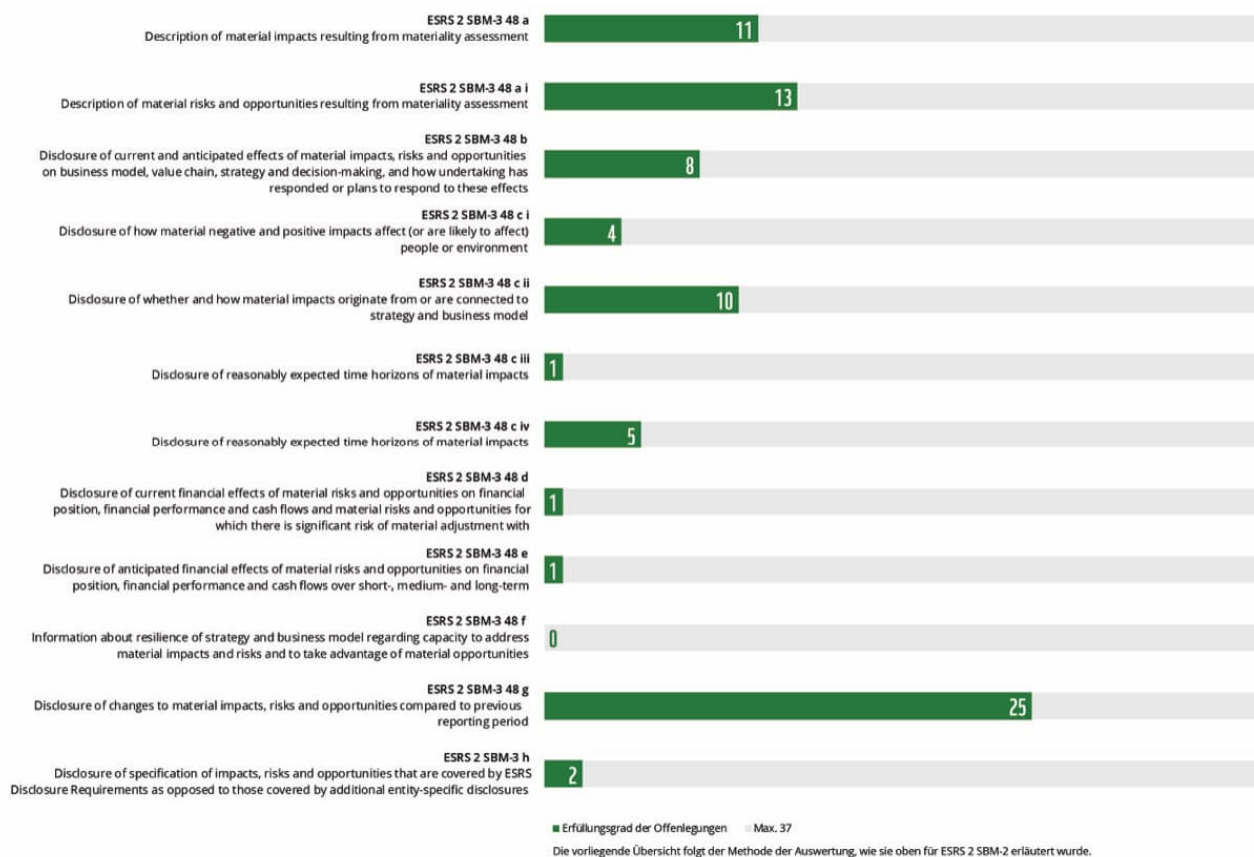


Abbildung 7. Ergebnis zu ESRS 2 SBM-3

ESRS 2 SBM-3 zielt auf eine **vertiefende Darstellung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen** ab, mit denen sich ein Unternehmen konfrontiert sieht – und die in weiterer Folge der Berichterstattung gemäß CSRD/ESRS zugrunde liegen. Nachhaltigkeitsaspekte werden hiermit aus zwei Perspektiven reflektiert: einerseits, inwieweit ein Unternehmen sie mit seinen Wirtschaftstätigkeiten beeinflusst, und andererseits, welche Geschäftsrelevanz sie für das Unternehmen haben. Obwohl diese Überlegungen schon bisher in den Wesentlichkeitsprozess einbezogen werden sollten, sind sie in den untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen kaum erwähnt.

Allgemeine Beschreibungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen finden sich in rund einem Drittel der untersuchten Berichte (ESRS 2.48(a)).

Am häufigsten wird auf deren Veränderung gegenüber der Vorperiode – wenn auch teilweise ohne nähere Beschreibung dieser veränderten Auswirkungen, Risiken und Chancen – eingegangen (ESRS 2.48(g)).

Kaum anzutreffen sind jedoch **detailliertere Beschreibungen** vor allem dazu, wie diese Auswirkungen das Unternehmensumfeld betreffen bzw. welche finanzielle Relevanz Risiken und Chancen haben. Zudem werden die **Begriffe** auch **nicht in allen Berichten richtig verstanden** und beispielweise Auswirkungen und Risiken verwechselt. Die oftmals **fehlende Konkretheit** in den Darstellungen lässt also den Rückschluss zu, dass Unternehmen mitunter selbst noch ihre Analysen dahingehend zu vertiefen haben.



Als ein Beispiel, bei dem die Integration von Nachhaltigkeitsbericht und Unternehmensstrategie gut gelungen ist, ist die Österreichische Post AG zu nennen. Hier verdeutlicht der Bericht strukturiert, wie Nachhaltigkeit in die Geschäfts- und Unternehmensstrategie integriert wurde, was eine Verankerung von Nachhaltigkeit in allen operativen und strategischen Entscheidungen bedeutet. Die klare Verbindung von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen mit dem Geschäftsmodell zeigt ein tiefes Verständnis für die Bedeutung nachhaltigen Handelns. Alle auf Basis dieser Integration definierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sind in tabellarischer Form detailliert beschrieben und deren Verbindung zur Unternehmensstrategie klar dargelegt.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ZU SBM-3

- >> Bei der Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Unternehmens fehlen in einem Großteil der Berichte detaillierte Darstellungen.
- >> Wo solche Beschreibungen erfolgen, beschränken sie sich meist auf kurze Nennungen bzw. Darstellungen von Änderungen gegenüber früheren Berichtszeiträumen.
- >> Gemäß ESRS werden Unternehmen zukünftig konkreter die Folgen von Auswirkungen, Risiken und Chancen für ihre Strategie und ihr Geschäftsmodell darlegen müssen. Dies umfasst auch finanzielle Effekte sowie Fragen der Resilienz des Geschäftsmodells im Lichte zukünftiger Entwicklungen.

3.3 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Offenlegungen zu Datenpunkten gemäß **ESRS 2 IRO-1** erfolgten wie nachstehend abgebildet:

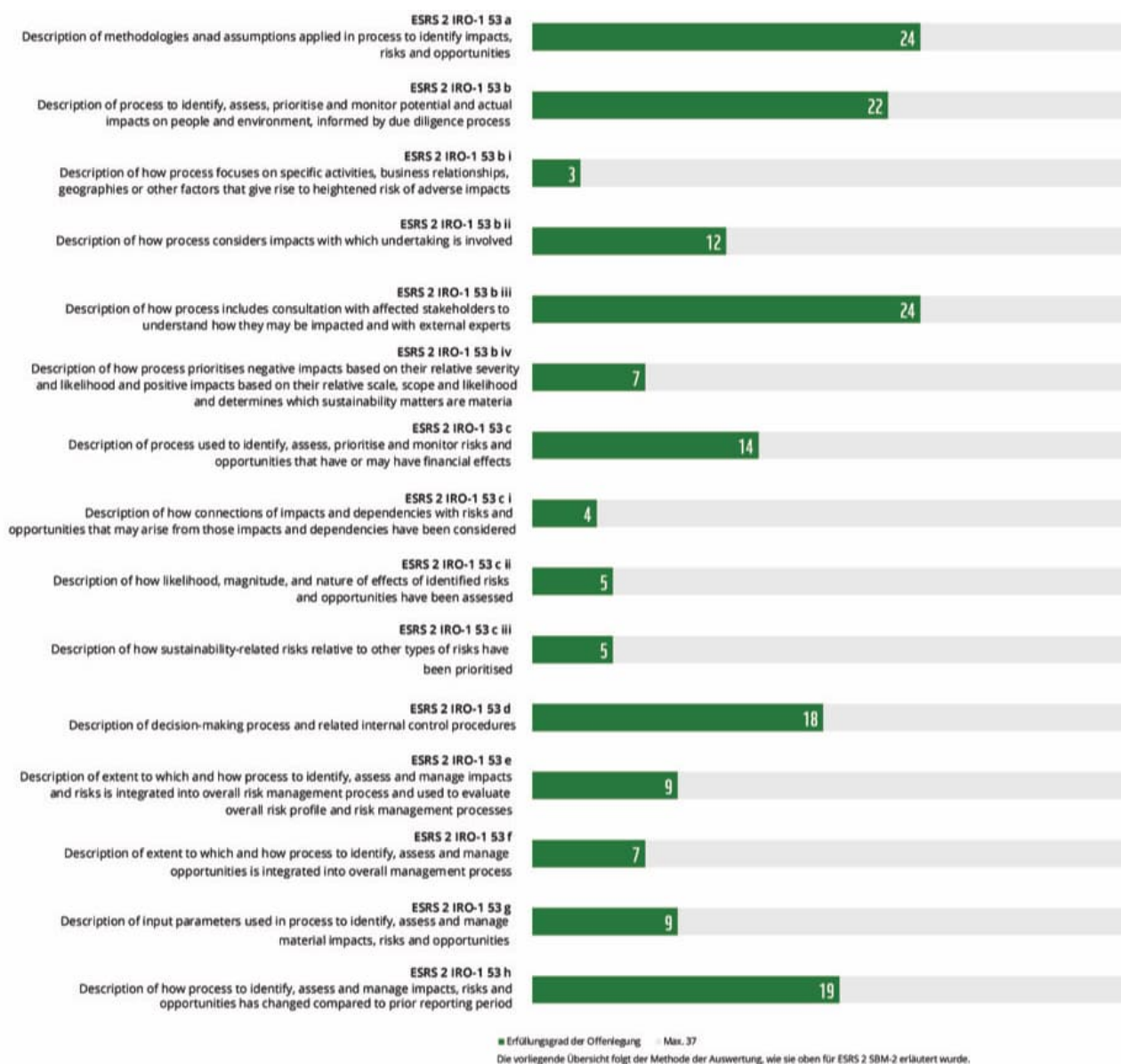


Abbildung 8. Ergebnis zu ESRS 2 IRO-1

ESRS 2 IRO-1 adressiert den **Prozess der Wesentlichkeitsanalyse**. Obwohl die Wesentlichkeitsanalyse bereits nach dem NaDiVeG von zentraler Bedeutung für die Festlegung der Inhalte der gesamten Berichterstattung war, sieht dieses Gesetz keine Angabepflicht zu ihrem Prozess vor. Dies wurde häufig als Mangel kritisiert, der das Verständnis für die methodischen Grundlagen der Berichtsinhalte gravierend beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund erscheint es schlüssig, dass hierzu **CSRD/ESRS nun ausführliche Darstellungen fordern**.

In der bisherigen Berichtspraxis ist diese Transparenz aber nur in Teilen vorhanden.

Es bestimmen **vor allem allgemeine Prozessbeschreibungen** die Darstellungen (ESRS 2.53(a) und (b)). Detailinformationen zu einzelnen Prozessschritten finden sich seltener. Eine Ausnahme besteht hierbei in den häufigen Bezügen zum Stakeholder:innen-Engagement (ESRS 2.53(b)(iii)). Vergleichsweise positiv sticht außerdem hervor, dass in rund 50% der untersuchten Berichte auch die verbundenen Kontroll- und Entscheidungsfindungsprozesse behandelt werden (ESRS 2.53(d)). Wenig beschrieben werden demgegenüber andere, methodische Details. ESRS 1 enthält hierzu ausführliche Vorgaben, auf die auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzugehen ist. Solche Vorgaben fehlten zwar bislang nach dem NaDiVeG, waren aber von den Unternehmen im eigenen Ermessen festzulegen.

Eine Berichterstattung über methodische Entscheidungen, die gerade wegen der hohen Freiheitsgrade auf diesem Gebiet besonders bedeutsam für die Nachvollziehbarkeit wäre, erfolgt bisher nur sehr eingeschränkt.



Ein gelungenes Beispiel, das sich als Referenz nutzen lässt, stellt die nichtfinanzielle Berichterstattung der Semperit AG Holding dar. Diese enthält eine detaillierte Darstellung des Prozesses, wie die Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt wurde: Von der Identifikation und Evaluierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Basis des Geschäftsprozesses, über die Bewertung jener bis hin zur Freigabe der wesentlichen Themen durch den Vorstand und Sustainability Council.

Auch die Berichterstattung von Kapsch TrafficCom AG lässt sich nennen. Diese geht unter anderem auch ausführlich auf die für Analysezwecke festgelegten Skalen ein. Neben der Definition von Skalen zur Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde auch eine Antwortskala für das Stakeholder:innen-Feedback entwickelt.

Ebenfalls hervorzuheben ist die Lenzing AG, da das Unternehmen in seinem Fokuspapier zur Wesentlichkeitsanalyse den Prozess sowohl im Fließtext als auch grafisch übersichtlich darstellt und sich dabei am von EFRAG empfohlenen drei-stufigen Prozess orientiert. Zusätzlich werden die Daten und Methoden zur Bewertung, worunter im Umweltbereich auch Lebenszyklusanalysen (LCAs) fallen, sowie Skalen und Zwischenergebnisse genannt.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ZU IRO-1

- >> Auch ohne bisherige gesetzliche Verpflichtung hat ein Großteil der untersuchten Unternehmen den Prozess ihrer Wesentlichkeitsanalyse beschrieben. Dies ermöglicht den Nutzer:innen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Vorgehensweisen und erzielten Ergebnisse nachzuvollziehen – und damit die Berichtsinhalte auf Plausibilität zu beurteilen.
- >> Eine wichtige Rolle nahm die Einbeziehung der Stakeholder:innen in diesen Prozess ein. Auch interne Kontroll- und Freigabeprozesse wurden vergleichsweise oft behandelt.
- >> Künftig ist es wichtig, dass Unternehmen nicht nur erwähnen, dass sie bestimmte Schritte und Methoden durchgeführt haben, sondern wie diese ausgestaltet waren und welche Annahmen dabei herangezogen, welche Daten einbezogen und wie Entscheidungen getroffen wurden.

3.4 Themenspezifische Ergänzungen zu Klimawandel und Biodiversität

ESRS 2 IRO-1 zählt zu jenen Angabepflichtigen im „generellen Standard“ ESRS 2, die von manchen themenbezogenen ESRS referenziert werden. Im Sinne einer Schwerpunktsetzung wurden die Vertiefungen zur Wesentlichkeitsanalyse im Hinblick auf zwei Nachhaltigkeitsaspekte weiter untersucht:

- Klimawandel (ESRS E1)
- Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)

Die jeweiligen Offenlegungen zu Datenpunkten gemäß ESRS 2 IRO-1 werden nun dargestellt. Der ESRS E1 enthält folgende Datenpunkte zur Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1:

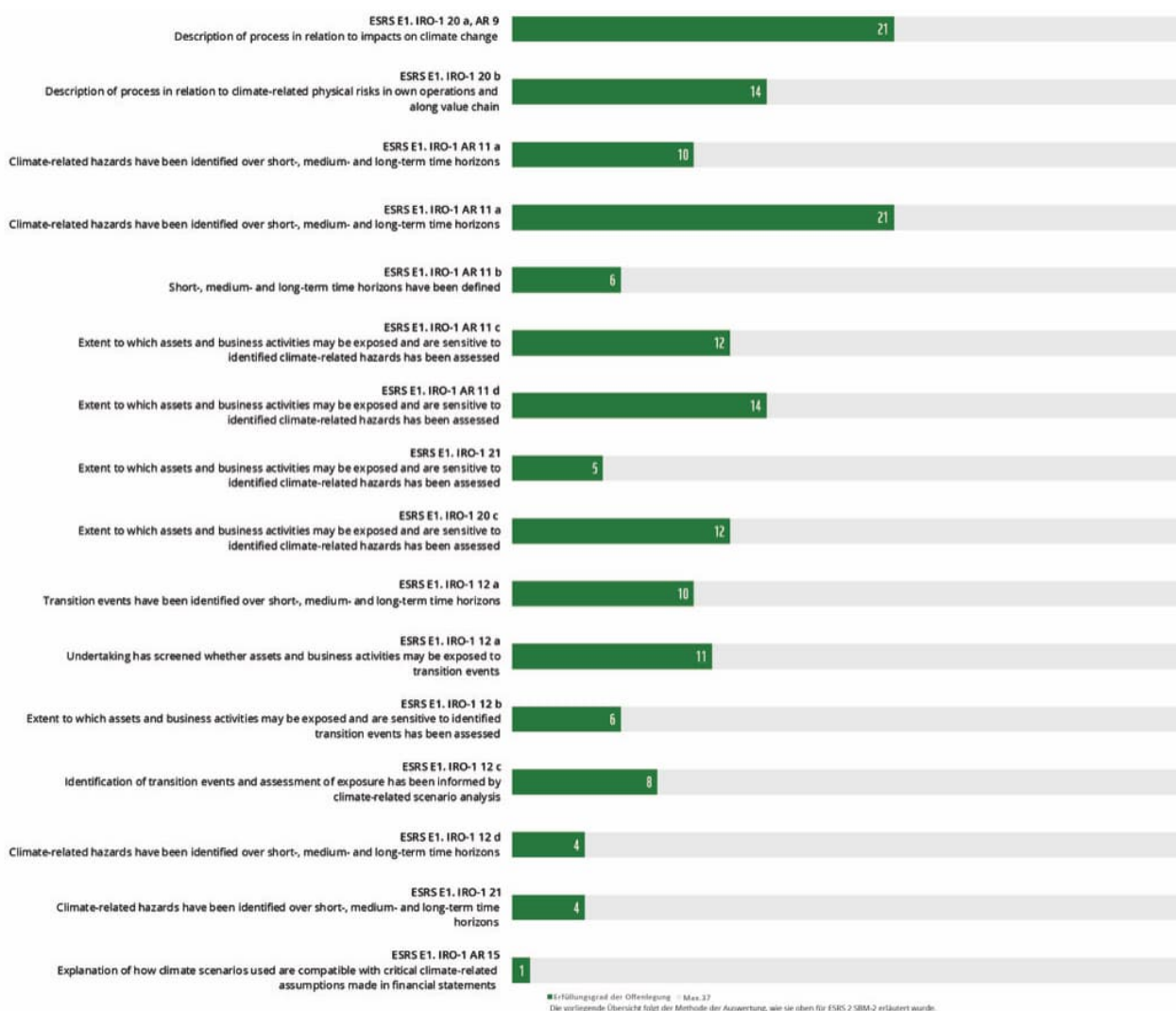


Abbildung 9. Ergebnis zu ESRS 2 IRO-1

Es wird in allen untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen Bezug zum Nachhaltigkeitsaspekt „Klimawandel“ genommen, wenn auch in recht unterschiedlichem Umfang.

Wie bereits mehrfach für die zukünftige Berichterstattung gemäß CSRD/ESRS festgestellt, ist der Nachhaltigkeitsaspekt „Klimawandel“ nur in äußersten Ausnahmefällen nicht wesentlich.¹¹

Generell lässt sich feststellen, dass - auch wenn der **Klimawandel als wesentliches Thema identifiziert** wurde - nicht immer detailliertere Angaben dazu vorhanden sind, wie genau der Nachhaltigkeitsaspekt in der Wesentlichkeitsanalyse behandelt wurde. Dort, wo sich Aussagen finden, beziehen sie sich in der Regel auf **physische Risiken**. Hier liegt der Schluss nahe, dass Synergien mit den Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalysen gemäß Taxonomie-VO genützt wurden. Über den Einsatz von **Szenarioanalysen** (ESRS E1.21) wurde aber nur in wenigen Fällen berichtet.

Deutlich weniger stark ausgeprägt ist die Berichterstattung über Transitionsrisiken.

Diese werden von der Taxonomie-VO nicht berücksichtigt, weswegen die Integration dieser Risiken in die Analysen für viele Unternehmen Neuland darstellt.



Hervorzuheben ist hier die Berichterstattung in den nichtfinanziellen Berichterstattungen der untersuchten Kreditinstitute – Addiko Bank AG, BAWAG Group, Erste Group und Raiffeisen Bank International AG. Diese weisen zum Teil unterschiedliche Schwerpunktsetzungen auf, sind allerdings ausführlich gehalten und setzen viele der zukünftig geforderten Offenlegungen bereits um. Wesentlicher Treiber dieser erweiterten Berichterstattung im Finanzsektor sind die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben; die Europäische Zentralbank ist hier zuvorderst mit einer Vielzahl an Aktivitäten zu nennen. Dies verdeutlicht auch wie bedeutend die Regulatorik für die Weiterentwicklung der Berichterstattung ist.

¹¹ Siehe stellvertretend die Befunde bei DRSC, Kurzumfrage des DRSC zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse in den DAX40-Unternehmen (2024) Tz. 14 f.; von Keitz/Borcherding, Die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Teil II), DB 2024, 881 (887).

Wie ESRS E1 für den Klimawandel, so enthält auch ESRS E4 zu Biodiversität und Ökosystemen ergänzende Angaben im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1. Die einschlägigen Datenpunkte lauten:



Abbildung 10. Ergebnis zu ESRS E4.IRO-1

Der Nachhaltigkeitsaspekt Biodiversität und Ökosysteme spielt in den bisher veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen nur eine untergeordnete Rolle.

Nicht nur bei den themenbezogenen Angabepflichten - auch in der vorausgehenden Erläuterung zur Wesentlichkeitsanalyse selbst.

Zukünftig muss ESRS 2 IRO-1 für alle Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden, die von den Standards abgedeckt sind – unabhängig davon, ob ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich eingestuft wird oder nicht. In einem Mindestmaß sind Angaben auch dann zu fordern, wenn von der Möglichkeit einer zeitverzögerten Berichterstattung gemäß Kapitel 10 von ESRS 1 („Phase-in“) Gebrauch gemacht wird. In diesem Punkt besteht bei den meisten der bisher schon berichtspflichtigen Unternehmen Weiterentwicklungsbedarf.

Die vereinzelt Darstellungen, die zu finden sind, beschränken sich meist auf kompakte Anführungen des Themas. Dabei wird mitunter auch auf der Ebene einzelner Unternehmensstandorte reflektiert. Dieser **Granularitätsgrad** ergibt sich als Anforderung aus der Natur des Nachhaltigkeitsaspektes, ist allerdings mit beträchtlichem Erhebungsbedarf verbunden. Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung sind hier die **betrieblichen Informationssysteme**, die künftig entsprechende Informationen generieren sollten.

Keiner der analysierten Berichte deckt die Offenlegungen zum Wesentlichkeitsprozess für Biodiversität so ab, dass er hier als Positivbeispiel hervorgehoben werden könnte.

Zwar finden sich teilweise Erwähnungen, dass bestimmte Schritte durchgeführt wurden, es fehlen jedoch fast immer die Erklärungen, wie diese ausgestaltet waren. Auch ist zu erwähnen, dass nur **wenige Unternehmen Biodiversität als wesentlich** bewertet haben. Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass vielen Unternehmen diesen Nachhaltigkeitsaspekt vor Inkrafttreten der CSRD kaum ein Begriff war bzw. sie erst kürzlich mit der Auseinandersetzung mit dem Thema begonnen haben.

Um die Wesentlichkeit akkurat einordnen zu können, braucht es ein Verständnis wie sich das Geschäftsmodell auf den Biodiversitätsverlust und dessen Treiber auswirkt, aber auch wie der Verlust von Biodiversität und so genannten Ökosystemdienstleistungen das Geschäftsmodell gefährden kann.

Orientierung können hierbei **Rahmenwerke wie der so genannte LEAP-Ansatz** der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) geben, welcher auch in den Anwendungsanforderungen des ESRS E4 referenziert wird.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ZU E1 und E4

- >> Alle Unternehmen haben den Klimawandel als wesentliches Thema identifiziert, beschreiben jedoch in sehr unterschiedlicher Tiefe wie sie zu diesem Schluss gekommen sind. Physische Klimarisiken finden bisher mehr Beachtung als Transitionsrisiken.
- >> Manche Unternehmen nutzen bereits Synergien mit den Informationen aus anderen Berichtsteilen wie den Kapiteln zu Taxonomie und Risikomanagement, andere haben hier noch Aufholbedarf.
- >> Biodiversität ist deutlich seltener als wesentlich eingestuft. Erläuterungen des zugrundeliegenden Vorgehens der Bewertung und der Entscheidungsfindung fehlen fast immer.
- >> Unternehmen müssen sich noch intensiver mit ihren Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Biodiversität auseinandersetzen und die Wesentlichkeitsbewertung auf Daten und Methoden stützen.

STUDIEN-ERGEBNIS

3.5 Studienspezifische Auswertungen

Letztlich wurden acht Fragestellungen untersucht, die nicht unmittelbar in den Datenpunkten der ESRS Niederschlag finden. Sie sind jedoch eng mit den vorgesehenen Angabepflichten verbunden bzw. ergeben sich zukünftig auch aus den **allgemeinen Anforderungen an die ESRS-Berichterstattung** gemäß ESRS:

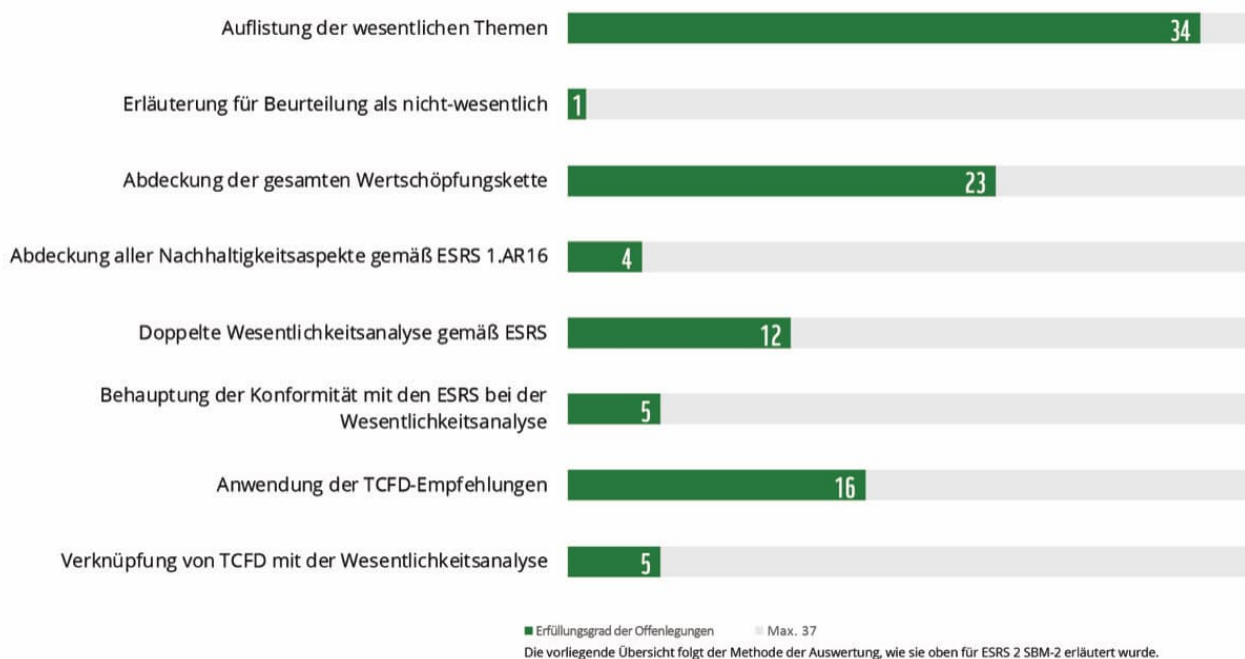


Abbildung 11. Ergebnis weiterer Anforderungen

Eine **Nennung der wesentlichen Themen**, die ein Unternehmen identifiziert hat, erfolgt in fast allen untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen. Dies ist eine Anforderung, die hinsichtlich der erforderlichen Offenlegungen weniger weit geht als die zuvor analysierte Angabepflicht ESRS 2 SBM-3. Für die Nutzer:innen dieser Berichterstattung schafft eine solche Darstellung aber relevanten Mehrwert.

Immerhin rund ein Drittel der untersuchten Unternehmen tätigte Aussagen dahingehend, dass die Wertschöpfungskette im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse und daran knüpfend der Berichterstattung abgedeckt ist.

Die ESRS fordern, dass die Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt werden, die mit den Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens verbunden sind. Da häufig ein Großteil vor allem der Auswirkungen in der **Wertschöpfungskette** auftreten, müssen diese mitberücksichtigt werden, um eine **vollständige Abbildung** zu erzielen. Etwas weniger als ein Drittel der untersuchten Unternehmen erklärte, ihre Wesentlichkeitsanalyse bereits für das Geschäftsjahr 2023 nach dem **Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit** in Anlehnung an die ESRS ausgestaltet zu haben.

Nur wenige Unternehmen berichteten allerdings eine Übereinstimmung mit den methodischen Vorgaben der ESRS zur **Wesentlichkeitsanalyse**. Diese waren noch nicht anwendbar und wurden erst zur Mitte dieses Jahres durch die EU-Kommission finalisiert. Dennoch wurde eine frühzeitige Anwendung empfohlen, um so einen „Probelauf“ vor der verpflichtenden Erstanwendung zu schaffen. Eine Abdeckung sämtlicher (Mindest-)Nachhaltigkeitsaspekte, die ESRS 1 vorsieht, erklärten darüber hinaus vier Unternehmen.

Etwas weniger als die Hälfte der untersuchten Unternehmen nahmen auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Disclosures (TCFD) Bezug. Diese bot in den letzten Jahren ein international anerkanntes Rahmenwerk für die Berichterstattung zum Nachhaltigkeitsaspekt „Klimawandel“. In vielerlei Hinsicht beeinflusste es die Arbeiten an den ESRS; vor allem im Zusammenhang mit der **Bewertung der Wesentlichkeit von Risiken und Chancen** stellten sie die Grundlage für die Entwicklung der Anforderungen der ESRS dar.¹² Dabei überrascht aber, dass nur etwa ein Drittel der TCFD-Anwender berichten, die **Erkenntnisse aus der TCFD-Anwendung auch in der Wesentlichkeitsanalyse** berücksichtigt zu haben.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE ZUR AUSWERTUNG

- >> Viele Unternehmen haben sich schon bisher im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse mit ihrer Wertschöpfungskette befasst. Erste Unternehmen haben darüber hinaus die Perspektiven der doppelten Wesentlichkeit nach ESRS hierin integriert.
- >> Ein wichtiges Rahmenwerk für die Berichterstattung, dem auch für die Wesentlichkeitsanalyse Bedeutung zukommt, stellen die Empfehlungen der TCFD dar. Hiermit befasste sich bislang weniger als die Hälfte der Unternehmen und zog die Erkenntnisse daraus anschließend nur selten für die Wesentlichkeitsanalyse heran.
- >> Bei der vollständigen Implementierung der Anforderungen zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen darauf achten, den gesamten Rahmen der Nachhaltigkeitsaspekte gemäß ESRS abzudecken und dies auch transparent nach außen darzustellen.

STUDIEN-ERGEBNIS

¹² Z.B. Principles for Responsible Investment, Briefing Paper: Climate Disclosure Rules and Standards: A Comparative Analysis, June 2024, S. 23, derzeit abrufbar unter <https://www.unpri.org/download?ac=21434>.

4. FAZIT

Die vorliegende Studie führt zu **gemischten Ergebnissen** hinsichtlich der analysierten Unternehmen und verschiedenen Offenlegungsanforderungen. Auch **ohne bisherige gesetzliche Verpflichtung** wurden **einige Anforderungen der ESRS zur Wesentlichkeitsanalyse bereits** in den nichtfinanziellen Berichterstattungen österreichischer Unternehmen **umgesetzt**. Hohe Erfüllungsquoten zeigen sich im Zusammenhang mit der Beschreibung des Wesentlichkeitsprozesses und der Stakeholder:innen-Einbindung. Viele **vertiefende Analysen** und vor allem **konkrete Bezugnahmen** auf Strategie und Geschäftsmodell – inklusive Darstellungen zu finanziellen Effekten – **fehlen** aber häufig noch.

Bemessen an den zukünftigen Anforderungen der ESRS ist der Gesamterfüllungsgrad auf Ebene der untersuchten Unternehmen stark streuend.

Als höchster Erfüllungsgrad konnten 52% ermittelt werden; dem steht ein Schlusslicht mit 4% Erfüllungsquote gegenüber.

Die Ergebnisse der dargestellten Untersuchung unterstreichen damit, die hohen, aber dringend notwendigen Anforderungen, die mit der CSRD und den davon eingeführten ESRS an europäische Unternehmen herangetragen werden: Gefordert ist eine **substanzielle Weiterentwicklung der Berichterstattungspraktiken**. Bisher waren diese von einem Freiheitsgrad charakterisiert, der künftig in dieser Form nicht mehr vorliegen wird. Darüber hinaus müssen aber auch **zugrundeliegende Prozesse und Kompetenzfelder weiterentwickelt** werden, um den Anforderungen zu entsprechen.

Es zeigt sich aber auch, wie **heterogen die untersuchten Berichterstattungen** sind – und dass eine große Zahl an Unternehmen schon in der Vergangenheit Berichte vorgelegt hat, die einige der zukünftigen Anforderungen implementieren.

Zwar stellen die CSRD und die damit eingeführten Berichtspflichten der ESRS Unternehmen vor neue Herausforderungen. Der Hintergrund dieser EU-Regulatorik muss jedoch im Blick behalten werden:

Die Folgen der Klima- und Biodiversitätskrise und vieler weiterer Problemfelder unserer Gegenwart verändern das Umfeld, in dem Unternehmen tätig sind. Um diese Krisen eindämmen zu können, müssen auch Unternehmen in die Pflicht genommen werden.

Diese sind einerseits aufgefordert, Beiträge zu leisten, um diese Probleme für die menschliche Gesellschaft zu adressieren. Andererseits kann dadurch ein aktiver Beitrag für das (finanzielle) Risikomanagement dieser Unternehmen geleistet werden, indem frühzeitig Fragen zur Resilienz von Strategie und Geschäftsmodell gestellt werden. Darüber hinaus sind auch Chancen damit verbunden, wenn es gelingt, solche Mehrwerte für die Stakeholder:innen zu schaffen. **Die Vorgaben zur neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung bieten ihren anwendenden Unternehmen einen strukturierten Rahmen, um sich mit all diesen Aspekten zu befassen.** Dies trägt das Potential in sich, die Art und Weise, wie Unternehmen geführt werden, im wortwörtlichen Sinne nachhaltig zu verändern.

GETTING STARTED!

Um die Anforderungen von CSRD und ESRS gut umzusetzen, braucht es gezielte Maßnahmen in den Unternehmen.

Im Hinblick auf die dargestellten Studien-Ergebnisse möchten wir den zukünftig nach ESRS berichtenden Unternehmen folgende Punkte auf die „Nachhaltigkeitsreise“ mitgeben:



>> Die ESRS enthalten teils umfangreiche Vorgaben, die über die Berichterstattung hinausgehen und Methoden betreffen. Besonders trifft dies für die Darstellungen zum Prozess der **Wesentlichkeitsanalyse** zu.

Die **intensive Befassung** hiermit und die exakte Umsetzung dieser Vorgaben sollte damit am Anfang einer jeden ESRS-Implementierung stehen.

>> Der Aufwand, der hiermit verbunden ist, wird oftmals groß sein – vor allem in den ersten Jahren der Implementierung. Dies macht **Investitionen in Ressourcen und Prozesse** unumgänglich.

>> Die zahlreichen **Ermessensspielräume**, welche die ESRS eröffnen, (z.B. Skalen und Schwellenwerte) und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen sind **transparent offenzulegen**.

>> Stakeholder:innen stehen im Fokus des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse. Dies gilt nicht nur für Arbeitskräfte oder andere menschliche Gruppen, sondern auch der „**stiller Stakeholder**“ **Natur** ist hier zu berücksichtigen. Die **Erkenntnisse aus dem Stakeholder:innen-Dialog** sollte über den bloßen Rahmen der Berichterstattung hinaus auch in **strategische Arbeit** eingehen.

>> Wesentlichkeitsanalysen sollten zunehmend **datengetrieben** sein. Dies ist einerseits eine Forderung aus den Darstellungen zur stillen Stakeholderin Natur, andererseits im Allgemeinen ein zentraler Treiber dafür, die Wesentlichkeitsanalyse objektiver zu gestalten.

>> Eine **aussagekräftige und auch vergleichbare Wesentlichkeitsanalyse** erfordert ein Mindestmaß an **Standardisierung** über Unternehmen hinweg. Hier sind teils neue Methoden zu entwickeln, die die anwendenden Unternehmen der neuen Vorgaben unterstützen. Allerdings sind Unternehmen auch aufgefordert, sich intensiv mit bereits **existierenden Methoden anerkannter Standards bzw. Rahmenwerke** zu befassen und diese auf Eignung für die eigenen Analysen hin zu überprüfen.

Josef Baumüller | josef.baumueller@tuwien.ac.at

Lara Breitmoser | lara.breitmoser@wwf.at

Jakob Mayr | jakob.mayr@wwf.at

Elisabeth Hrzina | elisabeth.hrzina@fraunhofer.at

Stephan Martineau | stephan.martineau@fraunhofer.at

Maximilian Nowak | maximilian.nowak@fraunhofer.at

Mitwirkende: Lisa Simon | Gestaltung & Redaktion: Gisela Klaushofer



Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.

together possible™

wwf.at

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Umweltverband WWF Österreich
Ottakringer Straße 114 – 116, 1160 Wien, Tel.: +43 1 488 17-0
ZVR-Zahl: 751753867

Infos zum Datenschutz: www.wwf.at/datenschutz